

Hansestadt Anklam

Begründung

zur

2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes i. V. m. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Anklam- Stretense“

für das Gebiet:

**„Nördlich und östlich des Siedlungsbereiches „Stretense“, entlang
der Bundesstraße B 197“**

März 2024

Architektur + Stadtplanung
Stadtplanungsbüro Beims
Schwerin

Inhalt

1	PLANUNGSANLASS UND PLANVERFAHREN	3
1.1	PLANUNGSANLASS	3
1.2	PLANGEBIET	3
1.3	PLANVERFAHREN	4
1.4	PLANUNTERLAGEN	4
2	PLANERISCHE AUSGANGSSITUATION	4
2.1	ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG	4
2.1.1	LEP M-V – Kapitel 5.3 Energie	5
2.1.2	Zielabweichungsverfahren	6
2.1.3	LEP M-V – Kapitel 4.5 (2) – Sicherung bedeutsamer Böden.....	6
2.1.4	LEP M-V – Kapitel 4.5 (3) – Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	7
2.1.5	LEP M-V – Kapitel 4.6 (4) – Tourismusentwicklung und Tourismusräume	8
2.1.6	RREP VP – Kapitel 3.1.4 (1) – Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	8
2.1.7	RREP VP – Kapitel 5.1. (4) – Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege.....	9
2.1.8	RREP VP – Kapitel 6.5 – Energie	10
3	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES.....	10
3.1	VERKEHR	10
3.2	VER- UND ENTSORGUNG.....	10
3.3	GEWÄSSERSCHUTZ	11
3.4	NATURSCHUTZ.....	11
3.4.1	Geschützte Biotope	11
3.4.2	Wald	11
3.5	ARTENSCHUTZ	11
3.6	LÄRMSCHUTZ	11
3.7	SCHUTZ VOR REFLEXIONEN	12
3.8	DENKMALSCHUTZ	12
3.9	ALTLASTEN	13
4	DARLEGUNG DER PLANUNG.....	13
4.1	BESCHREIBUNG DER ERGÄNZUNG	13
4.2	DARSTELLUNG VON SONDERBAUFLÄCHEN	13
4.3	DARSTELLUNG VON FLÄCHEN FÜR WALD	13
4.4	DARSTELLUNG DER UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	13
4.5	WEGFALL DER FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	14
4.6	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN.....	14
4.6.1	Eingriffe in die Umwelt und Ausgleich	15
4.6.2	Artenschutz	15
5	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 5 ABS. 4 BAUGB)	15
5.1	GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE (§ 20 NATSCHAG M-V).....	15
5.2	BODENDENKMALE (§ 2 ABS. 5 DSCHG M-V).....	15
6	FLÄCHENBILANZIERUNG.....	15
7	WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN	16

1 Planungsanlass und Planverfahren

1.1 Planungsanlass

Um den ehrgeizigen Ausbauzielen der Bundes- und Landesregierung für erneuerbare Energien gerecht zu werden, müssen PV-Freiflächenanlagen konsequent auf geeigneten Flächen errichtet werden. Zu den geeigneten Flächen gehören intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Daher soll nördlich und östlich des Ortsteils Stretense, entlang der Bundesstraße B 197 eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden, um einen Beitrag zur Produktion erneuerbarer Energien und zur Einhaltung der auf Landes- und Bundesebene gesteckten Ziele zu leisten.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese baulichen Nutzungen wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ (VBP Nr. 1) gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Dem VBP Nr. 1 gehört auch ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) gemäß § 12 Abs. 3 BauGB an. Für die in Aussicht genommenen Festsetzungen des VBP Nr. 1 sind Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, nicht gegeben.

Mit der 2. Ergänzung des Teilflächennutzungsplans (FNP) beabsichtigt die Hansestadt Anklam daher, die planungsrechtlichen Voraussetzungen mit der vorgesehenen Art der baulichen Nutzung für das Plangebiet des VBP Nr. 1 zu schaffen.

1.2 Plangebiet

Die Hansestadt Anklam liegt im Zentrum des Landkreises Vorpommern-Greifswald am Südufer des Flusses Peene. Das Plangebiet befindet sich im südlichen Teil des Stadtgebietes, im Bereich des Ortsteils Stretense. Nördlich und östlich des Ortsteils Stretense (ehemalig „Dorf Stretense“) und entlang der Bundesstraße B 197 erstreckt sich das Gebiet der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes über eine Fläche von rd. 166,3 ha und umfasst die Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke vollständig	Flurstücke teilweise
Stretense	1	6/1, 6/2, 10/1	1, 8, 10/2
Stretense	2	1/1	1/2, 2/1, 2/2, 4, 9/2
Stretense	4	7	4, 5, 6, 8, 9, 12

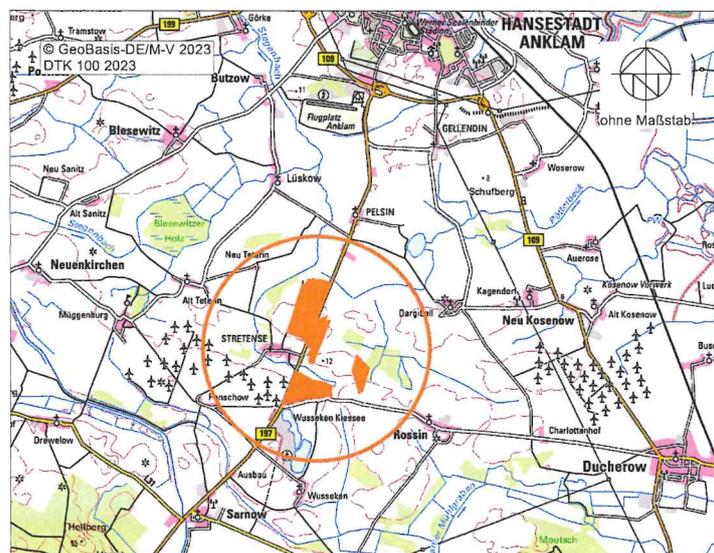


Abb. 1: Lage des Plangebietes, eigene Darstellung, Quelle: GAIA M-V

1.3 Planverfahren

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für das Gebiet der Hansestadt Anklam besteht ein wirksamer Teil-Flächennutzungsplan (FNP). Der FNP wurde am 23.10.1997 durch die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam beschlossen und dient seitdem als Grundlage für die städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes.

Der FNP der Hansestadt Anklam wird im Zusammenhang der 6. Änderung und der 1. Ergänzung im Parallelverfahren mit der Fläche des Gemeindegebietes der ehemaligen Gemeinde Stretense ergänzt. Der räumliche Geltungsbereich des VBP Nr. 1 wird dort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Hansestadt Anklam fasste jedoch bereits in ihrer Sitzung am 21.04.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Ergänzung des FNP. Planungsziel der 2. Ergänzung des FNP ist die Darstellung der Flächen des Geltungsbereiches des VBP Nr. 1 als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (SO P).

Das Verfahren der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ der Hansestadt Anklam wird das Verfahren der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam aller Voraussicht überholen.

Tritt die zu genehmigende 2. Ergänzung des FNP zwischen Beschluss und Veröffentlichung des VBP Nr. 1 in Kraft, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des VBP Nr. 1 in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Der VBP Nr. 1 bedarf in diesem Fall keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB. (Parallelverfahren)

Sollte die zu genehmigende 2. Ergänzung des FNP erst nach dem Beschluss und der Veröffentlichung des VBP Nr. 1 in Kraft treten, unterliegt der VBP Nr. 1 der Genehmigungspflicht.

1.4 Planunterlagen

Mit der Ausarbeitung der Planung wurde das Büro Architektur + Stadtplanung, Stadtplanungsbüro Beims, Schwerin, beauftragt. Ein Umweltbericht wurde von dem Büro „STEINHAUSEN JUSTI“, Schwerin (Stand: 25.03.2024) erarbeitet. Die Planunterlage ist von dem Büro „Haff Vermessung“, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin M. Eng. Kathi Schwarzkopp, Jatznick, erstellt worden (Stand: 07.02.2023).

2 Planerische Ausgangssituation

2.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Bauleitpläne unterliegen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Die landesplanerischen Zielvorgaben sind in den Landesraumentwicklungsplänen (hier: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, 2016 (LEP M-V) und Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern, 2010 (RREP VP) festgelegt. Die genannten Landesentwicklungspläne stehen in enger Verbindung zueinander und bilden die wesentliche Grundlage für die nachfolgende Darstellung der landesplanerischen Zielvorgaben.

Die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Hansestadt Anklam sind gemäß § 3 Nr. 6 ROG, durch seine Ausdehnung von rd. 166,3 ha und den mit der Errichtung einer großen Photovoltaik-Freiflächenanlage einhergehenden Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen, als raumbedeutsame Planung einzuordnen.

Bei raumbedeutsamen Planungen ist gemäß § 4 Abs. 1 ROG die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen.

In den nachfolgenden Punkten werden die raumordnerischen Zielvorgaben des LEP M-V und des RREP VP für den Vorhabenstandort aufgelistet, geprüft und abgewogen.

2.1.1 LEP M-V – Kapitel 5.3 Energie

Mit dem Landesraumordnungsprogramm 2016 hat die damalige Landesregierung eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet. Im Kapitel 5.3 Energie werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung für eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung benannt, um die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns zu gewährleisten. Der Übergang weg von konventionellen Brennstoffen und hin zu erneuerbaren Energien ist dabei eine vorrangige Aufgabe. Nachfolgend werden die wichtigsten Grundsätze und Ziele des Landesraumentwicklungsprogramms zur Förderung erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern benannt:

In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

(Vgl. 5.3 (1) LEP M-V, Seite 71)

Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen

- *zur Energieeinsparung,*
- *der Erhöhung der Energieeffizienz,*
- *der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie*
- *der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen*

in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden. Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können.

(Vgl. 5.3 (2) LEP M-V, Seite 71)

Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.

(Vgl. 5.3 (3) LEP M-V, Seite 71)

Gemäß Programmsatz 5.3(9) sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilernetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

(Vgl. 5.3 (9) LEP M-V, Seite 71)

Das Plangebiet erstreckt sich auf Flächen westlich und östlich der Bundesstraße B 197. Die überbaubaren Flächen des sonstigen Sondergebietes gehen über den 110 m Abstand zur Bundesstraße hinaus. Das Vorhaben 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes i.V.m. dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 entspricht daher nicht den der Zielsetzung 5.3 (9) des LEP M-V 2016.

2.1.2 Zielabweichungsverfahren

Die Hansestadt Anklam hat am 21.12.2021 einen Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz in ergänzender Verbindung mit § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz. Dieser Antrag erhielt mit dem Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, vom 31.01.2023 einen positiven Bescheid (Anlage 1). Damit darf für das Vorhabengebiet der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes i.V.m dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Hansestadt Anklam von dem Ziel der Raumordnung (5.3 (9)) abgewichen werden.

2.1.3 LEP M-V – Kapitel 4.5 (2) – Sicherung bedeutsamer Böden

Gemäß Programmsatz 4.5 (2) darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab einer Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Die raumordnerische Sicherung hochwertiger Landwirtschaftsböden verfolgt das Ressourcen- und Klimaschutzziel, langfristig die natürlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft zu sichern sowie die Voraussetzung für eine verbrauchernahe und krisensichere Versorgung der Bevölkerung zu erhalten.

Im Plangebiet sind folgende Bodenarten anzutreffen:

Ackerland

Bodenart:	Sand schwach lehmiger Sand lehmiger Sand stark lehmiger Sand sandiger Lehm
Zustandsstufe:	3 bis 5
Geologische Herkunft:	Diluvialböden (pleistozäne Herkunft)
Bodenzahlen:	15 bis 50 (Durchschnitt: 30)
Ackerzahlen:	14 bis 50 (Durchschnitt: 30)

(Angaben aus www.GAIA-MV, ALKIS MV / Bodenschätzung)

In Mecklenburg-Vorpommern beträgt die durchschnittliche Bodenzahl 40 und die durchschnittliche Ackerzahl 38 (Beiträge zum Bodenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, LUNG M-V, 2. Auflage 30.09.2005). Damit handelt es sich bei dem anstehenden Boden um einen unterdurchschnittlichen Boden. Lediglich eine kleine Teilfläche des Plangebietes verfügt über 50 Bodenpunkte. Diese Fläche ist für sich betrachtet nur schwer zu bewirtschaften, da sie mitten im Plangebiet liegt.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(Vgl. § 2 EEG 2023, Seite 12)

Die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes i.V.m dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Hansestadt Anklam sind als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber der raumordnerischen Zielsetzung 4.5 (2) LEP M-V.

2.1.4 LEP M-V – Kapitel 4.5 (3) – Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Das LEP M-V weist für fast die gesamte Fläche des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

(Vgl. 4.5 (3) LEP M-V, Seite 57)

Mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ kann die Fläche auch weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, da zwischen bzw. unter den PV-Modultischen eine Nutzung als extensiv bewirtschaftete Weidefläche möglich ist.

Das Plangebiet ist zudem nach Beendigung der PV-Nutzung wieder einer vollumfänglichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Dies wird planungsrechtlich bestimmt. Weitere positive Aspekte einer Ausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ wären die Umwandlung in extensiv bewirtschaftete Grünflächen, eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten und eine Dämpfung der Nährstoffdynamik. Gemeinsam können diese Aspekte einen positiven Regenerationseffekt auf die Flächen des Plangebietes haben. Von dieser Regeneration würde die Landwirtschaft, bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche, stark profitieren.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(Vgl. § 2 EEG 2023, Seite 12)

Die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes i.V.m dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Hansestadt Anklam sind als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber der raumordnerischen Festlegung „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“.

2.1.5 LEP M-V – Kapitel 4.6 (4) – Tourismusentwicklung und Tourismusräume

Das LEP M-V weist für die nördlich, südlich und westlich angrenzende Flächen des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet Tourismus aus.

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

(Vgl. 4.6 (4) LEP M-V, Seite 61)

Der raumordnerische Belang „Vorbehaltsgebiet Tourismus“ wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da das Plangebiet nur an das Vorbehaltsgebiet angrenzt und die für den Tourismus relevanten Funktionen des Tourismus und der Erholung von der Planung nicht betroffen sind.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(Vgl. § 2 EEG 2023, Seite 12)

Die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes i.V.m dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Hansestadt Anklam sind als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber der raumordnerischen Festlegung „Vorbehaltsgebiet Tourismus“.

2.1.6 RREP VP – Kapitel 3.1.4 (1) – Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Das RREP VP weist für fast die gesamte Fläche des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aus.

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume; festgelegt anhand der Kriterien in Abbildung 7) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.

(Vgl. 3.1.4 (1) RREP VP, Seite 30)

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ kann die Fläche auch weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, da zwischen bzw. unter den PV-Modultischen eine Nutzung als extensiv bewirtschaftete Weidefläche möglich ist.

Das Plangebiet ist zudem nach Beendigung der PV-Nutzung wieder einer vollumfänglichen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Dieses wird planungsrechtlich bestimmt. Weitere positive Aspekte einer Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wären die Umwandlung in extensiv bewirtschaftete Grünflächen, eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten und eine Dämpfung der Nährstoffdynamik. Gemeinsam können diese Aspekte einen positiven Regenerationseffekt auf die Flächen des Plangebietes haben. Von dieser Regeneration würde die Landwirtschaft, bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche, stark profitieren.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(Vgl. § 2 EEG 2023, Seite 12)

Die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes i.V.m dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Hansestadt Anklam sind als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber der raumordnerischen Festlegung „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“.

2.1.7 RREP VP – Kapitel 5.1. (4) – Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege

Das RREP VP weist für einige Teilfläche des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege aus.

In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

(Vgl. 5.1. (4) RREP VP, Seite 54)

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die Planung unterstützt, da das Plangebiet zunächst nicht weiterhin intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Durch eine extensive Bewirtschaftung / Pflege können die Flächen alsdann zur Erhöhung der Biodiversität beitragen.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(Vgl. § 2 EEG 2023, Seite 12)

Die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes i.V.m dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Hansestadt Anklam sind als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber der raumordnerischen Festlegung „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“.

2.1.8 RREP VP – Kapitel 6.5 – Energie

Mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 hat der „Regionale Planungsverband Vorpommern“ eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die Entwicklung Vorpommerns erarbeitet. Im Kapitel 6.5 Energie werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung für eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung benannt, um die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung Vorpommerns zu gewährleisten. Der Übergang weg von konventionellen Brennstoffen und hin zu erneuerbaren Energien ist dabei eine vorrangige Aufgabe. Nachfolgend werden die wichtigsten Grundsätze und Ziele des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zur Förderung erneuerbarer Energien in Vorpommern benannt:

In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.

(Vgl. 6.5 (1) RREP VP, Seite 106)

Solaranlagen sollen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.

(Vgl. 6.5 (8) RREP VP, Seite 106)

Gem. den Programmsätzen des Kapitels 6.5 Energie RREP VP soll in allen Teilräumen Vorpommerns eine dauerhaft verfügbare sowie wirtschaftliche, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung sichergestellt werden. Dem Klimaschutz und der weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen soll durch Energieeinsparung, Energieeffizienz und der weiteren Erschließung, den Ausbau und der regionalen Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.

Die regionale Strom- und Wärmeerzeugung soll auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Das o. g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen.

Für den Vorhabenstandort sind laut der Karte M 1:100.000 des RREP VP keine weiteren raumordnerischen Festlegungen getroffen worden.

3 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet ist hauptsächlich durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt.

3.1 Verkehr

Die Anbindung des Plangebiets an die örtlichen und die überörtlichen Verkehrsflächen erfolgt über die Bundesstraße B197, die Kreisstraße VG 54 und über vorhandene Feldwege, die entweder öffentlich gewidmet sind oder vom Vorhabenträger gepachtet werden.

3.2 Ver- und Entsorgung

Das anfallende, unschädliche Niederschlagswasser wird, wie bisher auch, auf den Flächen versickern. Im Bereich der Bundesstraße B 197 und des östlich verlaufenden Radweges verlaufen eine Trinkwasserleitung des Zweckverbandes Anklam und Telekommunikationsleitungen der Telekom. Außerdem plant die E.DIS Netz GmbH weitere Telekommunikationsleitungen im Bereich der Bundesstraße.

Der erzeugte Solarstrom wird an der südlichen Grenze der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes i.V.m dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Hansestadt Anklam mittels Erdkabel über die Ortschaften Wusseken, Schwerinsburg und Löwitz zum Netzeinspeisepunkt am Ortsrand des ca. 10km östlich gelegenen Ortes Rathebur geleitet. Dort wird der Strom auf dem Flurstück 90/1, Flur 3, der Gemarkung Rathebur in das Stromnetz eingespeist. (siehe Anlage 3)

3.3 Gewässerschutz

Im nahen Umfeld des Plangebiets verlaufen Gewässer II. Ordnung (L 044).

3.4 Naturschutz

Innerhalb des Plangebiets und im näheren Umfeld befinden sich keine Naturschutzgebiete.

3.4.1 Geschützte Biotope

Im gesamten Plangebiet befinden sich insgesamt 11 nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope (hier: 6 x Soll und 5 x Strauchhecke mit Überschirmung).

3.4.2 Wald

Gemäß der Stellungnahme des „Landesforst M-V, Forstamt Neubrandenburg“ vom 16.12.2021 befinden sich Waldflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches oder grenzen direkt an diesen an.

Nach § 20 Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.

Die nötigen 30 m Abstand von überbaubaren Flächen zu den Waldflächen werden eingehalten.

3.5 Artenschutz

Die zukünftigen Bauherren sollen durch die Aufnahme dieses Hinweises auf die geltende Rechtslage hingewiesen werden.

Anliegen ist es, Verletzungen des Artenschutzrechtes zu vermeiden. Im Rahmen des Umweltberichts wurde nachgewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften der Realisierung des Bebauungsplans nicht entgegenstehen. Ein Umweltbericht liegt als gesonderter Teil der Begründung vor.

3.6 Lärmschutz

Mit dem Planvorhaben werden neue Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (SO P) ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, somit sind die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes maßgebend.

Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem Mischgebiet von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

nicht überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Zum Schutz der Nachbarschaft (Ortsteil Stretense) ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich grundsätzlich jedoch nicht um eine emissionsverursachende Anlage. Schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen / Bestimmungen werden demzufolge zunächst nicht für erforderlich gehalten. Darüber hinaus gilt die TA Lärm als eigenständiges Regelwerk und findet somit Anwendung bei Vollzug der Bauleitplanung.

3.7 Schutz vor Reflexionen

Im Rahmen der Planung ist ein Licht-Immissionsgutachten durch die IBT 4Light GmbH aus Fürth erstellt worden. Dieses liegt als Anlage 2 bei.

Das Gutachten legt folgendes – inhaltlich zusammengefasst – dar:

„Durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Anklam Stretense sind bei Ausführung der Anlage gemäß des vorliegenden, im Vorfeld hinsichtlich der Blendwirkung optimierten Konzeptes und unter Realisierung der vorgesehenen Sichtschutzmaßnahme keine Störungen auf der Bundesstraße B197 oder der um liegenden Wohnbebauung durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.

In Richtung der Bundesstraße B197 wurden bei Untersuchung der geplanten Anlagengeometrie lediglich Reflexionen in Richtung der festgelegten Beobachter ermittelt, die außerhalb des für die Fahrer relevanten Sichtfeldes liegen und somit keine Störung des Verkehrs darstellen.

In Richtung der umliegenden Wohnbebauung wurden bei Untersuchung der geplanten Anlagengeometrie lediglich Reflexionen in Richtung der entfernten Beobachter ermittelt, die bei tief stehender Sonne unter kleinen Blickwinkeldifferenzen $<10^\circ$ zur Sonnenscheibe gesehen werden. In dieser Situation wird der Reflex durch die unvermeidbare Direktblendung der Sonne überlagert und deshalb in der Regel nicht als eigenes Blendereignis wahrgenommen. Nach dem zu Grunde liegenden Bewertungsverfahren werden solche Sonnenlichtreflexionen nicht als Blendung eingestuft.

Weitere mögliche Reflexionen werden durch zusätzliche mindernde Faktoren und insbesondere durch die vorliegende große Entfernung stark gemindert, so dass auch hier keine unzumutbaren Störungen oberhalb der anzusetzenden Richtwerte zu erwarten sind. Darüber hinaus wurden keine Sonnenstände ermittelt, die an diesem geografischen Standort und bei der untersuchten Anlage Blendreflexionen in die relevanten Richtungen erzeugen können.“¹

3.8 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes sind keine Baudenkmale vorhanden. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 befinden sich Bodendenkmale. Die Bodendenkmale wurden nachrichtlich in die Planung übernommen.

¹ IBT 4Light Licht-Immissionsgutachten, Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Anklam Stretense, Jens Teichelmann, Dipl.-Ing. Lichttechnik, IBT 4Light GmbH, Fürth, 20.04.2022, S. 34
Stadtplanungsbüro Beims, Schwerin

3.9 Altlasten

Gemäß Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald, „SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz“ vom 11.01.2022 sind in unmittelbarer Nähe des Plangebietes folgende Altlastverdachtsfläche bekannt:

Gemarkung Stretense, Flur 2, Flurstück 5 - zwischen Pelsin und Stretense, am Dargibeller Weg, wurden illegal größere Mengen an Abfällen in eine Grube verkippt - es handelt sich um Hausmüll, Sperrmüll, Schrott und Bauschutt.

Weitere Altlastverdachtsflächen oder andere Bodenverunreinigungen sind nicht bekannt.

4 Darlegung der Planung

4.1 Beschreibung der Ergänzung

Für der parallelen Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ nach § 8 Abs. 3 BauGB zu entsprechen, werden folgende Ergänzungen der Darstellungen im wirksamen Teil-Flächennutzungsplan der Hansestadt Anklam vorgenommen:

- Änderung Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB, aus dem Verfahren der 6. Änderung und der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam, in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (SO P) gemäß § 11 BauNVO,
- Änderung Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB, aus dem Verfahren der 6. Änderung und der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam, in Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.

4.2 Darstellung von Sonderbauflächen

Entsprechend des beabsichtigten Planungsziels ist für das Plangebiet, mit Ausnahme der Flächen für Wald, der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sowie der nachrichtlich übernommenen gesetzlich geschützten Biotope, eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt. Die Darstellung eröffnet die Möglichkeit, die Planungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Anklam-Stretense“ in diesem Gebiet zu sichern.

4.3 Darstellung von Flächen für Wald

Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Waldflächen. Diese werden entsprechend des vorhandenen Bestandes als Flächen für Wald dargestellt.

4.4 Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Die im Plangebiet nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB. festgesetzten Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen insbesondere dem Ausgleich von Eingriffsfolgen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB sowie dem Artenschutz.

Die Maßnahmenflächen sind wesentlicher Bestandteil des landschaftspflegerischen Ausgleichskonzeptes. Ziel des landschaftlichen Ausgleichskonzeptes ist es, die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft zu kompensieren. Das soll möglichst im räumlich-funktionalen Bezug zum Eingriffsort und in angemessener Zeit nach Fertigstellung des Solarparks erfolgen.

4.5 Wegfall der Flächen für die Landwirtschaft

Der Vorentwurf der 1. Ergänzung des FNP sieht für die Teilflächen des „Solarparks Anklam-Stretense“, Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB vor. Durch das Vorhaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 werden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Daher entfallen in der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam, die vorgesehenen Darstellungen für das Plangebiet, als Flächen für die Landwirtschaft. Die Flächen werden wie unter Punkt 3.2 beschrieben, als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

Gemäß § 2 EEG liegen Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.

(Vgl. § 2 EEG 2023, Seite 12)

Die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes i.V.m dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Hansestadt Anklam sind als Anlage zur Produktion von erneuerbaren Energien zu betrachten und hat damit den vorrangigen Belang gegenüber einer weiteren intensiv landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes i.V.m dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Hansestadt Anklam.

4.6 Wesentliche Auswirkungen

Die vorliegende Planung findet auf ursprünglich landwirtschaftlich genutzten Flächen statt. Das genehmigte Zielabweichungsverfahren und die Festsetzung des mit dem Vorhaben verbundenen Bebauungsplans Nr. 1 sorgen für eine abgewogene Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange. In den vergangenen Jahren fand auf diesen Landwirtschaftsflächen der Anbau von Kartoffeln statt. Durch den Rückbau der Anlagen bis zum 31.12.2057 sind die Auswirkungen des Flächenverlustes für die Landwirtschaft nur mittelfristig.

Durch die Bereitstellung der Solarenergie wird dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energie Rechnung getragen. Damit wird ein Beitrag zur Reduktion fossiler Brennstoffe geleistet.

4.6.1 Eingriffe in die Umwelt und Ausgleich

Die Realisierung der Planung ist mit Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbunden. Es besteht gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ein Ausgleichserfordernis für Eingriffe in Natur und Landschaft. Im FNP wird ein grünordnerisches Grundgerüst dargestellt, insbesondere bestehend aus den Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, welche im gesamten Plangebiet verteilt sind. Die weitere Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangebiet erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.

4.6.2 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden ausführlich im Umweltbericht behandelt.

5 Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht sollen in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

5.1 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 20 NatSchAG M-V)

Im gesamten Plangebiet befinden sich insgesamt 11 nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope. Die genaue Bezeichnung der Biotope wird im weiteren Planverfahren noch bestimmt. Alle gesetzlich geschützten Biotope wurden nachrichtlich in die 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes i.V.m dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 der Hansestadt Anklam übernommen.

5.2 Bodendenkmale (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V)

Innerhalb des Plangebietes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bodendenkmale BD bekannt, die durch die Maßnahmen berührt werden. Die geschützten Bodendenkmale wurden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen und sind zu beachten. Weitere zu beachtende Hinweise sind auf Ebene des Bebauungsplans erklärt.

6 Flächenbilanzierung

Die Flächenanteile für die unterschiedlichen Nutzungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Flächenbezeichnung	Fläche in m ² / Hektar
Sonderbauflächen (SO P) (§ 11 BauNVO)	rd. 140,8 ha
Verkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)	rd. 2,9 ha
Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)	rd. 1,3 ha

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)	rd. 51,5 ha
Schutzgebieten u. Schutzobjekten i.S.d. Naturschutzrechts	rd. 1,2 ha
Gesamtfläche der 2. Ergänzung des FNP der Hansestadt Anklam	rd. 166,3 ha

7 Wesentliche Rechtsgrundlagen

Dem Flächennutzungsplan liegen zugrunde:

- das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist,
- das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- die **Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- das **Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88),
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2542),
- das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (**Erneuerbare – Energien - Gesetz – EEG**) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert wurde,
- das Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (**Landesplanungsgesetz – LPIG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181),
- die **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033),
- die **Hauptsatzung** der Hansestadt Anklam vom 22. August 2019.